

**Vorlage Nr.: LS\_P/0315/2021**

Aktenzeichen: 06-31-0

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei

Verfasser/in:

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von\_der\_heidt@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Dienstrechtsänderungsgesetz

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	15.01.2021	

Anlage(n):

Dienstrechtsänderungsgesetz

### Beschluss:

Das Änderungsgesetz zur Umsetzung der Gewaltschutzbestimmungen und zur Einführung von Mitarbeitendengespräche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche wird beschlossen.

# **Änderungsgesetz zur Umsetzung der Gewaltschutzbestimmungen und zur Einführung von Mitarbeitendengesprächen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche**

Vom . Januar 2021

## **Entwurf**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

#### **„§ 3**

(zu §§ 9, 31 und 31a PfdG.EKD)

- (1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (3) Abstinenzgebot und Abstandsgebot im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD bestimmen sich nach § 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.“

2. Die bisherigen §§ 3 bis 16 werden zu §§ 4 bis 17.

3. Der bisherige § 16a wird zu § 18 und erhält die folgende Fassung:

### **„§ 18**

(zu § 55 Abs. 2 PfdG.EKD)

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben mindestens alle zwei Jahre Anspruch auf ein Mitarbeitendengespräch. Sie sind verpflichtet, an Mitarbeitendengesprächen teilzunehmen.
  - (2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.“
4. Nach dem neuen § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

### **„§ 19**

(zu § 61 PfdG.EKD)

In den Fällen des § 61 Absatz 6 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD werden die Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

5. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden zu §§ 20 bis 28.

## **Artikel 2**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

### **„§ 2**

(zu §§ 8 Abs. 2a, 16 Abs. 6, 24 und 24a KBG.EKD)

- (1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (3) Abstinenzgebot und Abstandsgebot im Sinne des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bestimmen sich nach § 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.“

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3.

3. Nach dem neuen § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4**  
(zu § 23 KBG.EKD)

In den Fällen des § 23 Absatz 6 Satz 4 Kirchenbeamtengesetz der EKD werden die Unterlagen dem für die Anstellungskörperschaft zuständigen Archiv oder auf Antrag der Anstellungskörperschaft dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 5.

5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6**  
(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben mindestens alle zwei Jahre Anspruch auf ein Mitarbeitendengespräch. Sie sind verpflichtet, an Mitarbeitendengesprächen teilzunehmen.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsverordnung.“

6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden zu §§ 7 bis 9.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie deshalb weder weiterverwendet noch versetzt werden können. Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes liegt vor, wenn die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 11.

9. Der bisherige § 8a wird zu § 12.

10. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden zu §§ 13 bis 16.

### **Artikel 3**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz - AG.DG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 184), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

#### **“§ 4**

(zu §§ 20 Abs. 3, 23 DG.EKD)

- (1) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes bestimmt sich nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (2) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Sinne des Disziplinargesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes sind Straftaten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- (3) In den Fällen des § 23 Absatz 5 Disziplinargesetz der EKD werden die Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden zu §§ 5 bis 7.

### **Artikel 4**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 17. März 2020 (KABL. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

### **Artikel 5**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.